



Begehungen gentechnischer Anlagen

Die Erfahrung zeigt, dass bestimmte Unterlagen und Prüfungen bei der Begehung gentechnischer Anlagen immer wieder Probleme bereiten. Um einen möglichst reibungslosen Ablauf zu ermöglichen, haben wir im Folgenden einige wichtige Punkte zur Vorbereitung der Begehung zusammengestellt.

Vorzulegende Unterlagen:

- Aufzeichnungen nach GenTAufzV (Formblatt Z) aktuell für alle Arbeiten.
- Gruppen- und Einzelbetriebsanweisungen nach GefStoffV.
- Verzeichnis der Gefahrstoffe (mit Mengenangaben, Einstufungskennzeichnung, H- und P-Sätzen sowie evtl. noch erforderlichen R- und S-Sätzen).
- Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG.
- Nachweis der jährlichen Unterweisungen (auch Erstunterweisungen neuer Mitarbeiter) nach GenTSV.
- Nachweis der jährlichen Unterweisungen (auch Erstunterweisungen neuer Mitarbeiter) nach GefStoffV.

Zur Dokumentation der Unterweisungen sind festzuhalten: Themen, Teilnehmer (Unterschrift), Unterweisender und Datum.

Prüfunterlagen für Laborgeräte:

- Sicherheitswerkbänke (Klasse 2 und 3) müssen einmal jährlich durch eine befähigte Person (Sachkundiger) geprüft werden. Aufzeichnungen sind zu führen.
- Autoklaven sind regelmäßig durch eine befähigte Person (Sachkundiger bzw. Sachverständiger) technisch zu prüfen. Die Einhaltung der erforderlichen Inaktivierungsbedingungen (121°C über 20 Minuten) ist mindestens einmal halbjährlich zu überprüfen (z. B. durch biologische Wirksamkeitsprüfungen oder qualifizierte Farbindikatoren). Die Aufzeichnungen zur technischen und biologischen Prüfung sind aufzubewahren.
- Zentrifugen sind regelmäßig von einer befähigten Person (Sachkundiger) sicherheitstechnisch zu überprüfen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.
- Abgesaugte Sicherheitsschränke zur Lagerung von Gefahrstoffen sind einmal jährlich von einer befähigten Person (Sachkundiger) zu überprüfen.
- Abzüge müssen regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft werden.